

# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

---

Nummer 23a

---

Potsdam, 25.02.98

## Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung für den Studiengang Restaurierung

vom Senat der Fachhochschule am 04.12.1996 beschlossen

---

### **Herausgeber:**

Rektor der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam  
Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**Ordnung zur Feststellung der studien-  
gangbezogenen gestalterischen  
Eignung für den Studiengang  
Restaurierung**

Zuletzt geändert 13.06.97

§1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des § 10 Abs. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam das Verfahren zur Feststellung der studienangabezogenen gestalterischen Eignung ( nachfolgend Feststellungsverfahren genannt).

§2

Zulassung zum Feststellungsverfahren

Für die Zulassung zum Feststellungsverfahren im Studiengang Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder die Anmeldung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung entsprechend § 30 Abs. 3 BbgHG zum 01.04. oder 01.10. des laufenden Jahres.

§ 3

Verfahrensablauf

Das Feststellungsverfahren besteht aus:

- einer Vorauswahl anhand der eingereichten Mappe und eines Aufsatzes zu einem Thema aus dem Bereich der Denkmalpflege
- der Eignungsprüfung

Die Anmeldung zum Feststellungsverfahren muß bis zum 01.11. des dem beabsichtigten Studienbeginn vorausgehenden Jahres ( Ausschlußfrist ) schriftlich im Sachgebiet Studienangelegenheiten der FH Potsdam vorgenommen werden.

Die Themen für den Aufsatz werden bis zum 20.11. desselben Jahres an die angemeldeten Bewerber verschickt.

Die Aufsätze sind bis zum 01.12. des Jahres (Ausschlußfrist) wieder beim Sachgebiet Studienangelegenheiten der FH Potsdam einzureichen.

§ 4

Vorauswahl

Der Bewertung der Mappen werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Zeichnung
- Farbpfinden
- Plastizität

Die Mappe und der Aufsatz werden mit je einer Note bewertet. Das arithmetische Mittel dieser beiden Noten ergibt die Gesamtnote der Vorauswahl.

Zur Eignungsprüfung zugelassen werden Bewerber, die bei der Vorauswahl mindestens die Bewertung von 3,0 erreicht haben.

Die nach der Vorauswahl für geeignet befundenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine schriftliche Einladung zur Eignungsprüfung.

§ 5

Gestalterische Eignungsprüfung

Die gestalterische Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

a) Tests

- schriftlicher oder mündlicher Test in kunst- und kulturgeschichtlichem Allgemeinwissen
- schriftlicher oder mündlicher Test in naturwissenschaftlichem Allgemeinwissen
- freies Zeichnen nach der Natur
- lineares Zeichnen nach Vorlage
- Test in farbllichem Integrationsvermögen und/oder manueller Geschicklichkeit

Jeder Test wird mit einer Note bewertet. Das arithmetische Mittel der Einzelnoten ergibt eine Gesamtnote. Jeder Test dauert 30 Minuten.

b) Kolloquium

- persönliches Gespräch von etwa 30 Minuten Dauer auf der Grundlage der Vorauswahl und der Testergebnisse

Die Gesamtnote der Feststellungsprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Note der Vorauswahl ( einfach )  
Gesamtnote der Tests ( einfach )  
Note des Kolloquiums ( dreifach )

Die beiden letztgenannten Bestandteile dieser Gesamtnote müssen mit mindestens 4,0 bewertet worden sein. Die Eignung wird festgestellt, wenn die Gesamtnote 3,0 erreicht wird. Über den Ablauf der gestalterischen Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Ergebnis ist den Bewerbern innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

Die gestalterische Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine festgestellte Eignung ist für drei Jahre gültig.

#### Prüfer, Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommissionen werden vom Fachbereichsrat berufen.

Für die Vorauswahl ist eine Kommission zuständig, der mindestens 3 Personen, davon wiederum mindestens ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student angehören.

Zur Abnahme der Eignungsprüfung können mehrere Kommissionen gebildet werden. Jeder Kommission gehören mindestens zwei Prüfer/innen an, von denen eine/r Professor/in im Studiengang Restaurierung sein muß.

#### § 7

##### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Noten gilt § 5 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Restaurierung entsprechend.

#### § 8

##### Zulassungsbeschränkungen

Wenn aufgrund von Zulassungsbeschränkungen weniger Studienplätze als fachlich geeignete Bewerber/innen vorhanden sind, werden die Studienplätze gemäß den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung des Landes Brandenburg unter diesen Bewerber/innen vergeben.

#### § 9

##### Anerkennung anderer Eignungsprüfungen

An anderen Fachhochschulen und Kunsthochschulen bestandene Eignungsprüfungen für den Studiengang Restaurierung werden anerkannt, wenn die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.